

ExclusiveCard – Fragen und Antworten zum Versicherungsschutz

Stichwort: COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Stand: 01.10.2022

Auslandsreise-Krankenversicherung

Fallbeispiel	Versicherungsschutz
Ein Arzt hat bei einer Risikoperson (Karteninhaber und/oder mitversicherte Personen) bereits vor Antritt der Auslandsreise - den Verdacht auf eine Corona-Infektion oder COVID-Erkrankung oder - das Vorliegen einer Corona-Infektion oder COVID-Erkrankung festgestellt.	☐ ja / ☒ nein Versicherungsschutz besteht nicht bei Erkrankungen und Beschwerden (z. B. Verdacht auf COVID oder einer Corona-Infektion) derentwegen vor Grenzübertritt bereits ein Arzt konsultiert wurde. Hierfür entstehende Kosten können dann solange nicht übernommen werden, bis das Vorliegen einer Erkrankung ausgeschlossen wird oder aber nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Tipp: Bereits bei Verdacht wird voraussichtlich Absonderung und Quarantäne angeordnet. Wir empfehlen diesen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.
Eine Risikoperson hat während ihres Auslandsaufenthalts den Verdacht auf eine COVID-Erkrankung.	☒ ja / ☐ nein R+V übernimmt die Kosten des von einem Arzt veranlassten oder durchgeführten Corona-Tests.
Bei einer Risikoperson wird während ihres Auslandsaufenthalts eine COVID-Erkrankung vorliegt.	☒ ja / ☐ nein R+V übernimmt die Kosten der medizinisch notwendigen Diagnostik und Heilbehandlung (Arztkosten sowie verordnete Arznei- und ggf. erforderliche Hilfsmittel), auch dann, wenn die Reise in ein Risikogebiet erfolgt ist. Wird eine stationäre Behandlung erforderlich, übernimmt R+V die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, sonstige Sachleistung und Arztkosten.
Bei einer Risikoperson wurde im Ausland eine Corona-Infektion festgestellt. Sowohl diese wie auch die weiteren Risikopersonen werden	☐ ja / ☒ nein

während des Auslandsaufenthalts unter Quarantäne gestellt. Die Rückreise kann daher nicht wie geplant stattfinden. Es fallen zusätzliche Kosten, bspw. Hotel- oder Umbuchungskosten, an.	Bei diesen Kosten handelt es sich nicht um Behandlungskosten, die Gegenstand einer Krankenversicherung sind. Sie können deshalb nicht übernommen werden.
Wenn die erkrankte Risikoperson wegen einer COVID-Erkrankung nicht reisefähig ist, ist die Rückreise ggf. nicht innerhalb von 60 Tagen nach Reiseantritt möglich.	☒ ja / ☐ nein Im Falle einer langwierigen Erkrankung verlängert sich der Versicherungsschutz über die 60 Tage hinaus, solange Sie die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten können.

Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung

Fallbeispiel	Versicherungsschutz
Das Reiseziel liegt in einem Hochrisikogebiet. Aus Angst vor einer Ansteckung tritt die Risikoperson von der Reise zurück.	☐ ja / ☒ nein Die Reise-Rücktrittsversicherung schützt Sie, wenn Sie wegen einer unerwarteten und schweren Erkrankung von Ihrer Reise zurücktreten müssen. Die Angst zu erkranken, stellt kein versichertes Ereignis dar.
Das Auswärtige Amt warnt vor einer Reise in ein Hochrisikogebiet. Dies nimmt die Risikoperson zum Anlass, von der Reise zurückzutreten.	☐ ja / ☒ nein Eine Warnung des Auswärtigen Amtes stellt kein versichertes Ereignis dar. Bitte wenden Sie sich bei einer Pauschalreise an Ihren Reiseveranstalter bzw. bei einer Bausteinreise an die Leistungsträger.
Vor Reiseantritt wird bei einer Risikoperson eine COVID-19-Infektion festgestellt und Quarantäne angeordnet. Die Reise kann daher nicht angetreten werden.	☒ ja / ☐ nein Sofern die Quarantäne aufgrund der unerwarteten schweren Erkrankung einer Risikoperson angeordnet wird, besteht Versicherungsschutz. R+V ersetzt bei • Reiserücktritt aller versicherten Personen: die Stornokosten. • tlw. Reiserücktritt: die anteiligen Stornokosten.¹ Tipp: Für den Nachweis einer Reiseunfähigkeit genügt der PCR-Test oder die Bescheinigung vom Gesundheitsamt, aus der hervorgeht, dass eine COVID-19-Infektion besteht. Ein Arzttest ist nicht notwendig.

¹ Beispiel: Eine versicherte Person (bspw. Student), die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit Karteninhaber wohnt, erkrankt. Eine Quarantäne für die weiteren versicherten Personen wird nicht erforderlich.
Handelt es sich um eine mitversicherte Person gem. Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen wird anteilig für sie entschädigt, z. B. geplante Reise mit 4 Personen, eine mitversicherte Person erkrankt, ¼ der Stornokosten wird entschädigt.

Vor Reiseantritt wird für eine Risikoperson Quarantäne angeordnet, da diese Kontakt zu einer COVID-19-infizierten Person hatte. Die Reise kann daher nicht angetreten werden.	☐ ja / ☒ nein Wird die Quarantäne angeordnet, da Kontakt mit erkrankten Personen bestanden hat, die Risikoperson selbst jedoch nicht erkrankt ist (vorsorgliche Quarantäne), handelt es sich um keine versicherte Gefahr (die schwere und unerwartete Erkrankung fehlt).
Nach Reiseantritt wird bei einer Risikoperson eine COVID-19-Infektion festgestellt. Die Reise muss abgebrochen werden.	☒ ja / ☐ nein Sofern die Reise aufgrund der unerwarteten schweren Erkrankung einer Risikoperson abgebrochen werden muss, besteht Versicherungsschutz. Für den Nachweis einer Reiseunfähigkeit genügt der PCR-Test oder die Bescheinigung vom Gesundheitsamt, aus der hervorgeht, dass eine COVID-19-Infektion vorliegt. Ein Arztattest ist nicht notwendig. R+V ersetzt die Kosten, die durch den Abbruch der Reise entstehen, hierzu gehören: die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen und die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten inkl. der hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten.